

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Entwurf einer Cantonsverwaltung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Justus Henne nicht nur ab, sondern verschaffte ihn zu ergangenen Kosten, und erklärte das von B. Rauer von Sumiswald genommene Verbot in Kraft.

Henne appellirte dieses Urtheil an das Cantonsgericht.
(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf einer Cantonsverwaltung.

(Der Nouvelliste Vaudois hat kürzlich den Entwurf einer Cantonsverwaltung für die Waadt bekannt gemacht; hier liefern wir die Arbeit eines deutschen Verfassers. Jede solche Skizze wird den Cantonstagszungen bey ihren bevorstehenden Arbeiten, wenigstens Ideen darbieten und schon darum nicht unangenehm seyn können.)

1. Der Canton ist in Bezirke abgetheilt, deren jeder nicht mehr als 20,000 und nicht weniger als 16,000 Einwohner enthalten kann.

2. Die Bezirke sind in Gemeinden abgetheilt, deren keine minder als 2500 oder mit Ausnahme der Städte, mehr als 4000 Einwohner enthalten, noch einen grossen Landesumfang in sich fassen soll, als daß die weiteste Entfernung von der Grenze zum Hauptorte der Gemeinde mehr als Dreyviertelstunden Weges betrage.

3. Der Verwaltungsrath des Cantons ist aus 7 (9?) Mitgliedern zusammengesetzt.

4. Um in den Verwaltungsrath gewählt werden zu können, muß man das 28ste Jahr zurückgelegt haben.

5. Die Wahl geschieht auf folgende Weise: Jeder Gemeinderrath gibt eine Vorschlagsliste von so vielen Bürgern ein, als hundertsach Aktiobürger in der Gemeinde sind, der Volksrath wählt aus den Vorgeschlagenen, 2 Candidaten, aus denen die Gemeinden das Mitglied in den Verwaltungsrath durch absolute Stimmenmehrheit ernennen.

6. Jedes dritte Jahr trittet ein Mitglied aus. Die ausgetretenen Mitglieder sind immer wieder wählbar.

7. Der Regierungsstatthalter führt bey dem Verwaltungsrath den Vorsitz; bey gleich geteilten Stimmen kommt ihm die Entscheidung zu.

8. Der Verwaltungsrath untersucht die vom Senate ihm mitgetheilten Gesetzesvorschläge und erklärt seine Zustimmung oder Verwerfung derselben.

9. Er schlägt dem Volksrath die erforderlichen Cantonalgesetze über die von der Constitution bestimmten Gegenstände in vollständiger Absaffung vor und macht dieselben nach geschehener Annahme bekannt.

10. Er macht die zur Vollziehung der allgemeinen sowohl als Cantonalgesetze nothwendigen Verordnungen,

11. Er wacht über die Vollziehung der in das Verwaltungsfach einschlagenden Gesetze und Verordnungen.

12. Er entscheidet über streitige Administrationsfälle unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Volksrath, wenn der Gegenstand die gesetzlich zu bestimmende Kompetenz des Verwaltungsrathes überschreitet.

13. Er verwaltet das öffentliche Vermögen des Cantons, schlägt dem Volksrath die Erhebungs- und Vertheilungsart der für die allgemeinen Bedürfnisse der Republik sowohl als für die besondern des Cantons erforderlichen Abgaben vor, besorgt nach gesch. hener Genehmigung die Beziehung derselben und legt am Ende des Jährs dem Volksrath über die Verwendung der öffentlichen Eintünfte Rechnung ab.

14. Er reducirt die Vorschlagslisten der Gemeinderräthe für die Stelle eines Mitglieds oder Suppleanten des Landräths auf 2 Candidaten.

15. Er macht dem Regierungsstatthalter einen dreyfachen Vorschlag zur Ernennung der Bezirksstatthalter.

16. Er kann die Bezirksstatthalter auf den Vorschlag des Regierungsstatthalters von ihren Stellen abrufen.

17. Er macht dem Volksrath einen dreyfachen Vorschlag zur Ernennung des Obereinnehmers und kann auch die erste Behörde zur Ablaufung dieses Beamten einladen.

18. Der Gehalt eines Mitglieds des Verwaltungsrath kann nicht höher als auf 2000 Fr. des Jährs festgesetzt werden.

19. Der Volksrath besteht aus den vom Cantone abgeordneten Mitgliedern des Landräths (Diète) und ihren Suppleanten.

20. Aus jedem Bezirk muß wenigstens ein solches Mitglied und ein Suppleant hergenommen seyn.

21. Die Wahl derselben geschieht auf die nämliche Weise wie in den Verwaltungsrath, mit dem Unterschiede, daß hier die Reduction der Vorschlagslisten von der letztern Behörde vorgenommen wird.

22. Um in den Landrat gewählt werden zu können, muß man das 30ste Jahr zurückgelegt haben.

23. Die Mitglieder und Suppleanten des Land- und Volksrathes bleiben zwey Jahre an der Stelle; sie sind aber immer wieder wählbar.

24. Der Volksrath genehmigt oder verwirft die ihm vom Verwaltungsrath mitgetheilten Vorschläge zu Cantonalgesetzen.

25. Er entscheidet in letzter Fassung über streitige Administrationsfälle.

26. Er beschließt auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes die im Canton zu erhebenden Abgaben, bewilligt dem erstern die zu Besteitung der Cantonsbedürfnisse nothigen Summen und nimt demselben über deren Verwendung, so wie über die Verwaltung des Cantonalvermögens überhaupt, alljährlich Rechnung ab.

27. Er reducirt die Vorschlagslisten der Gemeindräthe für die Stelle eines Mitglieds des Verwaltungsrathes auf 2 Candidaten.

28. Er ernennt auf einen 3fachen Vorschlag des Verwaltungsrathes den Obernehmer und kann ihn auf die Einladung der ersten Behörde wieder von seiner Stelle abrufen.

29. Der Volksrath versammelt sich alljährlich auf den 1. April; sein Zusammentritt dauert ordentlicherweise 3 Wochen, kann aber auf die Einladung des Verwaltungsrathes verlängert, auch auf die nemliche Einladung hin außerordentlich veranstaltet werden, so oft es die Umstände erfordern.

30. Der Verwaltungsrath wohnt den Versammlungen des Volksrathes entweder in seiner Gesamtheit oder durch Abgeordnete bey, um an den Berathschlagungen desselben Theil zu nehmen, zieht sich aber bey der Abstimmung selbst zurück. Der Präsident des Volksrathes führt bey diesen gemeinschaftlichen Versammlungen den Vorsitz.

31. Die Mitglieder des Volksrathes werden sowohl für ihre Berrichtungen im Landrath, als für die im Volksrath, aus der Cantonscasse entschädigt. Das ihnen zu bestimmende Taggeld kann sich auf nicht höher als 8 Fr. täglich belauffen.

32. Jedem Bezirke ist ein Unterstatthalter vorgesetzt, der die Vollziehung der allgemeinen sowohl als besondern Gesetze und Verordnungen zu besorgen und über die öffentlichen Beamten des Bezirks die Aufsicht zu führen hat.

33. Die Bezirksstatthalter werden vom Regierungsstatthalter auf den 3fachen Vorschlag des Verwaltungsrathes ernennt und von dem Verwaltungsrathe auf die Einladung des Regierungsstatthalters von ihren Stellen abgerufen.

34. Sie werden aus der Cantonscasse besoldet.

35. Jeder Gemeinde ist ein Ammann vorgesetzt, der die Gesetze und Verordnungen in der Gemeinde bekannt zu machen und in Vollziehung zu sezen hat.

36. Die Gemeindammänner werden von dem Bezirksstatthalter aus den wenigstens seit einem Jahre in der Gemeinde angesessenen Bürgern ernennt und können von ihm wieder abgerufen werden.

37. Sie werden nach einem geschlich zu bestimmenden Maahstabe aus der Gemeindocasse besoldet.

38. In jeder Gemeinde ist ein Gemeindrat, bey dem der Ammann den Vorsitz führt.

39. Der Gemeinderath ist in denseligen Gemeinden, deren Bevölkerung 2500 Seelen beträgt, aus 10 Mitgliedern zusammengesetzt, deren Anzahl in den bevölkerteren Gemeinden für jedes 200 Seelen um ein Mitglied vermehrt wird.

40. Er wird von der Gemeindesversammlung aus den Bürgern, die wenigstens ein Jahr lang in der Gemeinde angesessen sind, gewählt.

41. Die Mitglieder des Gemeinderathes bleiben während 3 Jahren an der Stelle, sind aber bey ihrem Austritte sogleich wieder erwählbar.

42. Der Gemeindammann wählt sich aus denselben einen Gehülfen, der in seiner Abwesenheit bey dem Gemeindrat den Vorsitz führt; in den Gemeinden, deren Bevölkerung 2500 Seelen übersteigt, wählt er sich 2 Gehülfen.

43. Der Gemeindrat macht die zur Ausübung der Sachpolizei erforderlichen Lokalverordnungen, bestimmt die Bedürfnisse und Ausgaben der Gemeinde, und beschließt die zu Besteitung derselben nothwendigen Steuern.

44. Er faßt die Vorschlagslisten für die Ernennung in den Verwaltungs- und Volksrath ab, indem er von 100 Activbürgern der Gemeinde einen auf dieselbe bringt.

45. Die Mitglieder des Gemeinderathes üben ihre Berrichtungen unentgeldlich aus.

46. Die Gemeindesversammlung besteht aus den in der Gemeinde angesessenen helvetischen Bürgern, welche entweder ein Grundeigenthum im Canton besitzen oder einen unabhängigen Beruf ausüben und als Staats- oder Cantonsabgabe wenigstens den Werth von 3 Taglöhnen bezahlen.

47. Um zu irgend einem constitutionellen Amte gewählt werden zu können, muß man ein Grundeigenthum in Helvetien besitzen oder einen unabhängigen Beruf ausüben und überdies als Staats- oder Cantonsabgabe entrichten: für die Wahlfähigkeit zu einer Gemeindestelle den Werth von 6 Taglöhnen; zu einer Bezirkstelle den Werth von 12 Taglöhnen; zu einer Cantonalstelle, die Mitglieder des Volksrathes ausgenommen, den Werth von 24 Taglöhnen; zu einer Stelle in dem Landrathen den Werth von 36 Taglöhnen.